# Amtsblatt der Stadt Wesseling

47. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 17. Februar 2016 Nummer 03

### Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Bundesmeldegesetz (BMG) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Daten der gemeldeten Personen in besonderen Fällen (§ 50 BMG):

## 1. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften sowie,
- 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

#### 2. Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

#### 3. Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen.
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten in oben aufgeführten Fällen zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu jedem Punkt gesondert möglich. Dabei gilt folgendes:

zu 1.: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

zu 2.: Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehejubiläen kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

zu 3.: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Ein entsprechendes Formular ist auch im Internet auf den Seiten der Stadt Wesseling unter www.wesseling.de, Service/ Formulare, Einwohnermeldewesen, "Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)", zu finden.

### Bürgeramt der Stadt Wesseling:

#### Anschrift:

Stadt Wesseling Der Bürgermeister Bürgeramt Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling

#### Öffnungszeiten:

Mo: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Di: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mi: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Do: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 11. Februar 2016

Der Bürgermeister gez. Erwin Esser

# <u>Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz</u>

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Der Widerspruch ist bis zum 29. Februar 2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Ein entsprechendes Formular ist auch im Internet auf den Seiten der Stadt Wesseling unter www.wesseling.de, Service/ Formulare, Einwohnermeldewesen, "Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)", zu finden.

# Öffnungszeiten des Bürgeramtes:

Mo 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Di 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mi 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr Do 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 11. Februar 2016

Der Bürgermeister gez. Erwin Esser